

den Herstellern erfüllen. Bei eigener Herstellung ist er unstreitig für Herstellungsfehler, auch für solche seiner in die Herstellung eingeschalteten Erfüllungsgehilfen, verantwortlich. Nichts anderes kann gelten, wenn sich der Händler dafür entscheidet, seine Pflicht zur Verschaffung der Kaufsache frei von Sach- und Rechtsmängeln durch Eindeckung bei fremden Herstellern zu erfüllen. Der fremde Hersteller ist dann Erfüllungsgehilfe des Händlers i. S. von § 278 BGB, und das Verhalten des Herstellers, wäre es das Verhalten des Schuldners gewesen, begründet nach dem für den Händler geltenden Sorgfaltsmaßstab regelmäßig einen Fahrlässigkeitsvorwurf. Da allerdings der Händler die aus der Zurechnung des Herstellerverschuldens erwachsende Haftung nicht grundsätzlich an den Hersteller zurückreichen kann, stellt sich weniger die dogmatische als vielmehr die rechtspolitische Frage, ob man

dies dem Händler zumuten will. Andere Rechtsordnungen scheinen hieran keine Zweifel zu haben. Ein Grund mag darin liegen, dass ansonsten die hier angesprochenen Schäden beim Käufer verbleiben, der für den Mangel der Kaufsache am wenigsten verantwortlich ist⁶². Für nichtgewerbliche Verkäufer kann man immer noch über Haftungsprivilegierungen nachdenken⁶³.

62 Hugh Beale, in: *Blaurock*, Obligationenrecht im 21. Jahrhundert, 2010, S. 115 (145).

63 Insoweit zutr. stellt die Begr. z. SchuldRMdG, BT-Dr 14/6040, S. 210 I. Sp., fest, dass die Frage nach der Verantwortlichkeit des Händlers nicht für alle Kaufverträge einheitlich beantwortet werden kann und unterscheidet dabei u. a. den privaten vom gewerblichen Verkäufer.

Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Peter Mayer und Rechtsanwältin Julia Lindemann*

Einklagen von Fluggastrechten mit dem Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen

Immer wieder stehen Flugpassagiere vor dem Problem, dass ihre Flüge massive Verspätung haben oder annulliert werden. Die europäische Fluggastrechteverordnung Nr. 261/2004 legt Mindestrechte für Fluggäste fest, wenn diese auf Flughäfen eines EU-Mitgliedstaats einen Flug antreten bzw. mit einem europäischen Luftfahrtunternehmen in die EU einreisen. In der Praxis ist die Durchsetzung dieser Rechte jedoch schwierig. Viele Luftfahrtunternehmen wehren sich unter oft fadenscheinigen Gründen gegen diese rechtlich meist eindeutigen Ansprüche. Am Ende bleibt häufig nur ein Klageverfahren, vor dem aber in vielen Fällen zurückgeschreckt wird, insbesondere wenn das Luftfahrtunternehmen seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU hat. Dabei ist die Rechtsdurchsetzung solcher grenzüberschreitenden Ansprüche mit dem Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen nach der so genannten Small Claims Verordnung Nr. 861/2007 einfach, schnell und kostengünstig möglich. Dies wird in diesem Beitrag dargestellt.

I. Beispielfall

Wie die Fluggastrechte mit dem Verfahren für geringfügige Forderungen durchgesetzt und mittels der europäischen Vollstreckungsmöglichkeiten zügig grenzüberschreitend eingetrieben werden können, soll dieser Beitrag anhand des folgenden beispielhaften Sachverhalts veranschaulichen:

Ein deutsches Ehepaar buchte über ein Internetportal einen Flug von Bremen über Amsterdam nach Cancun und zurück mit einer niederländischen Fluggesellschaft. Sowohl der Hin- als auch der Rückflug fanden nicht zum vereinbarten Zeitpunkt statt. Auf der Hinreise hatte der Flug mehr als 24 Stunden Verspätung, weil der Anschlussflug in Amsterdam sich auf Grund technischer Schwierigkeiten verzögerte. Die Fluggesellschaft stellte lediglich Unterkunft und Verpflegung vor Ort zur Verfügung und buchte die Passagiere auf eine andere Maschine am Folgetag. Für den Rückflug schickte das Internetportal dem Ehepaar drei Tage vor Abreise eine E-Mail, in der ihm ohne Begründung mitgeteilt wurde, dass sich der Abflug um 26 Stunden verzögern würde. Das Ehepaar erhielt diese E-Mail aber nicht, da es sich auf einer Rundreise befand, und traf daher am eigentlichen Abflugtag, und damit einen Tag zu früh, am Flughafen ein. Ein Hotelzimmer wurde nicht zur Verfügung gestellt, da es rechtzeitig informiert worden sei. Das Ehepaar buchte daraufhin ein Hotel, hatte Taxi- und Telefonkosten, und kam mit mehr als 24 Stunden Verspätung am Rückflughafen an. Das Ehepaar verlangte von der Fluggesellschaft außergerichtlich mehrfach Schadensersatz. Erstattet jedoch wurden lediglich die Hotel-, Taxi und Telefonkosten.

II. Rechte nach der Fluggastrechteverordnung

1. Rechte bei Annullierung und Verspätung eines Flugs

Grundsätzlich muss laut EU-Fluggastrechteverordnung¹ den Fluggästen bei Annullierung sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Verspätung des Flugs eine Hotelunterbringung und die Beförderung zwischen dem Flughafen und dem Ort der Unterbringung angeboten werden (Art. 5 I lit. b bzw. 6 I lit. c Nr. i, ii i. V. mit Art. 9 I Fluggastrechte-VO). Bei Annullierung oder einer Verspätung von mindestens fünf Stunden können die Fluggäste wählen, ob sie die Erstattung der Flugscheinkosten und gegebenenfalls einen Rückflug zum ersten Abflugort wünschen (Art. 5 I lit. a bzw. 6 I lit. c Nr. iii i. V. mit Art. 8 Fluggastrechte-VO). Zudem haben sie im Fall einer Annullierung Anspruch auf Entschädigung (Art. 5 I lit. c i. V. mit Art. 7 Fluggastrechte-VO).

a) *Abgrenzung zwischen Verspätung und Annullierung.* Entscheidend für die Beurteilung der Rechte der Reisenden ist, ob eine Annullierung oder eine Verspätung vorliegt. Tatsächlich ist diese Abgrenzung schwierig vorzunehmen. Der *EuGH*² führte dazu aus, dass ein Flug auch bei großer Verspätung nicht als annulliert angesehen werden kann, wenn er entsprechend der ursprünglichen Flugplanung durchgeführt wurde. Demnach liegt Annullierung nicht vor, wenn – von der Flugzeit abgesehen – alle anderen Elemente des Flugs, insbesondere die Flugroute, unverändert so bleiben, wie sie ursprünglich geplant waren. Wenn die Fluggesellschaft dagegen die Fluggäste nach der geplanten Abflugzeit mit einem anderen Flug befördert, d. h. einem Flug, der unabhängig von dem Flug geplant wurde, für den die Gäste gebucht hatten, so

* Der Autor Mayer, MdEP, war im Gesetzgebungsverfahren zur Verordnung für geringfügige Forderungen als Berichterstatter verantwortlich für die Position des Europäischen Parlaments. Die Autorin Lindemann ist wissenschaftliche Referentin im Europäischen Parlament und hat das Gesetzgebungsverfahren ebenfalls mit begleitet. Beide Autoren sind zudem Rechtsanwälte und führen u. a. Klageverfahren zu Fluggastrechten.

1 VO (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.2. 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der VO (EWG) Nr. 295/91, ABIEU Nr. L 46 v. 17.2. 2004, S. 1 (im Folgenden: Fluggastrechte-VO).

2 *EuGH*, NJW 2010, 43.

liegt eine Annullierung vor. Die Änderung der Flugnummer ist also ein starkes Indiz, nicht aber z. B. ein Wechsel des Flugzeugs oder das Ausgeben neuer Bordkarten³.

b) *Anwendung auf den Beispielfall.* aa) *Hinflug.* Im Beispielfall ist für den Hinflug in Bezug auf die Beurteilung der Erstattungsansprüche der Eheleute – und nur um diese geht es vorliegend – fraglich, ob es sich um eine Annullierung oder eine Verspätung des Flugs handelt.

Zwar hatte das Ehepaar mehr als 24 Stunden Verspätung, was in der Literatur⁴ teilweise bereits als Annullierung angesehen wurde. Nach dieser Ansicht wäre ein Anspruch in Höhe von 600 Euro über Art. 5 I lit. c i. V. mit Art. 7 I lit. c Fluggastrechte-VO gegeben. Da hier jedoch lediglich eine Umbuchung auf eine andere Maschine vorgenommen wurde, ist die 24-stündige Verschiebung des Abflugs nach den zuvor dargelegten Maßstäben lediglich als Verspätung anzusehen.

Aber selbst im Falle des Vorliegens „nur“ einer Verspätung stünden beiden Passagieren Erstattungsansprüche zu. Denn der *EuGH*⁵ und ihm nachfolgend der *BGH*⁶ haben entschieden, dass Fluggäste auch bei verspäteten Flügen Ausgleichsansprüche wie bei einer Annullierung geltend machen können, sofern sie ihr endgültiges Ziel mit mehr als drei Stunden Verspätung erreichen und keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen. Die Höhe der Reduzierung des (Teil-)Flugpreises schwankte bis dato in der Rechtsprechung zwischen 25%⁷ und 600 Euro⁸. Allerdings hat der *EuGH* mit seiner oben genannten Entscheidung auch klar gemacht, dass eine prozentuale Minderung in Zukunft nicht mehr korrekt wäre, sondern nur noch die Gewährung von Ausgleichszahlungen, orientiert an Art. 7 I Fluggastrechte-VO. Da es sich im Beispielfall um eine Flugverspätung um 24 Stunden handelte, kann der Anspruch des Ehepaars selbst bei einer Einstufung „nur“ als Verspätung, wegen der Überschreitung der vom *EuGH* geforderten Drei-Stunden-Zeitverlust-Grenze, mit einer Annullierung gleichgesetzt werden.

In beiden Fällen, also sowohl einer Verspätung als auch einer Annullierung, hätten die Eheleute demnach jeweils Anspruch auf Erstattung von 600 Euro nur für den Hinflug.

bb) *Rückflug.* Beim Rückflug handelt es sich im Beispielfall unproblematisch um eine Annullierung, da hier eine Umbuchung auf einen anderen existenten Flug vorgenommen wurde.

Dies gilt unabhängig von der E-Mail, weil die Umbuchung den Passagieren gem. Art. 5 I lit. c Nr. i Fluggastrechte-VO mindestens zwei Wochen vor der Abflugzeit hätte mitgeteilt werden müssen. Die Beweislast hierfür trägt gem. Art. 5 IV Fluggastrechte-VO das Luftfahrtunternehmen. Im Beispielfall stehen also jedem Passagier pro verspätetem Rückflug gem. Art. 5 I lit. c i. V. mit Art. 7 I lit. c Fluggastrechte-VO je Flugstrecke 600 Euro zu.

Dieser Anspruch bestünde gem. Art. 5 III Fluggastrechte-VO nur dann nicht, wenn die Annullierung auf außergewöhnliche Umstände zurückginge, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären. Technische Probleme zählen hierzu nicht⁹. Denn eine Entlastung der Luftfahrtunternehmen wegen außergewöhnlicher Umstände ist laut Erwägungsgrund 14 der Fluggastrechte-VO allenfalls dann möglich, wenn es sich um Umstände wie politische Instabilität, mit der Durchführung des Flugs nicht zu vereinbarende Wetterbedingungen, Sicherheitsrisiken, unerwartete Flugsicherheitsmängel oder den Betrieb eines ausführenden Luftfahrtunternehmens beeinträchtigende Streiks handelt¹⁰.

Fragwürdig erscheint die Ablehnung außergewöhnlicher Umstände allerdings, wenn ein Flug auf Grund der Schließung des Luftraums durch die zuständige Behörde nach einem Vulkanausbruch annulliert wurde. Hier wurde als Argument vorgebracht, die Fluggesellschaft könnte die ihr dadurch entstehenden Kosten auf die Flugpreise aufschlagen¹¹. Letztlich ist die Frage entscheidend, ob wirklich nicht beherrschbare Wetterbedingungen zur Annullierung geführt haben, oder ob es nicht doch an fehlender Technik oder an Begleitumständen, die in den Verantwortungsbereich der Fluggesellschaft fallen, gelegen haben könnte.

2. „Nichtbeförderung“

In der Rechtssache C-22/11¹² muss sich der *EuGH* erstmals auch mit der Auslegung des Begriffs „Nichtbeförderung“ befassen. Eine Nicht-

beförderung, deren Rechtsfolgen in Art. 4 Fluggastrechte-VO geregelt sind, ist nach Art. 2 lit. j Fluggastrechte-VO „die Weigerung, Fluggäste zu befördern, obwohl sie sich unter den in Artikel 3 II genannten Bedingungen am Flugsteig eingefunden haben, sofern keine vertretbaren Gründe für die Nichtbeförderung gegeben sind“. Im Falle der Nichtbeförderung entgegen dem Willen des Fluggastes hat dieser nach Art. 4 III Fluggastrechte-VO pauschalierte Ausgleichsansprüche.

In der oben genannten Rechtssache hat Generalanwalt *Bot* in seinen Schlussanträgen am 19. 4. 2012 deutlich gemacht, dass der Begriff der Nichtbeförderung weit auszulegen sei. Nicht nur Fälle von Überbuchung fielen hierunter, sondern auch Fälle, in denen ein Luftfahrtunternehmen einseitig beschlossen hat, seine Flüge umzuorganisieren, so genannte „betriebliche“ Gründe. Konkret hatte der Generalanwalt gefordert, dass Fluggäste auch dann Entschädigung erhalten, wenn sie auf Grund eines Streiks ihren Flug nicht antreten dürfen. Hier könnten die Fluggesellschaften die Verantwortlichen des Streiks in Regress nehmen.

Damit ist festzuhalten, dass die Fluggastrechte-VO auch was den Begriff der „Nichtbeförderung“ betrifft, weit auszulegen ist.

3. Fazit

Letztlich bedeutet dies wohl: Nur wenn Passagiere auf Grund ihrer persönlichen Situation nicht an Bord des Flugzeugs gelassen werden, sollen Fluggesellschaften keine Entschädigung zahlen müssen. Die meisten anderen Umstände können auf Grund der Ratio der Verordnung, einen hohen Verbraucherschutz zu gewährleisten, Luftfahrtunternehmen eher selten „entlasten“. Sofern dies aber doch zutrifft, bleibt festzuhalten, dass ein Luftfahrtunternehmen auch dann, wenn es sich wegen außergewöhnlicher Umstände entlasten kann, zur Gewährung von Betreuungs- und Unterstützungsleistungen gem. Art. 9 I verpflichtet ist, wenn auch nicht zur Leistung von Entschädigungs- oder Ausgleichszahlungen¹³.

III. Rechtsdurchsetzung mittels des Verfahrens für geringfügige Forderungen

1. Gerichtsstand

Bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten ist zunächst zu klären, in welchem Mitgliedstaat zu klagen ist.

a) *EuGVVO.* Für Klagen auf Zahlung von Ausgleichsleistungen auf Grund der Fluggastrechte-VO bestimmt sich, mangels eigener dortiger Gerichtsstandsregelung, die örtliche Zuständigkeit grundsätzlich nach der *EuGVVO*¹⁴. Diese gilt mittlerweile in allen EU-Mitgliedstaaten und regelt neben der gerichtlichen Zuständigkeit auch die Anerkennung und Vollstreckung zivilrechtlicher und handelsrechtlicher Entschei-

3 *EuGH*, NJW 2010, 43; *Schmid/Hopperdietzel*, NJW 2010, 1905 (1907); *Schmid*, NJW 2007, 261 (263).

4 *Schmid*, NJW 2007, 261; *Tonner*, RRA 2006, 278.

5 *EuGH*, NJW 2010, 43; so auch *Sendmeyer*, NJW 2011, 808 (810).

6 *BGH*, Urt. v. 18. 2. 2010 – Xa ZR 106/06, BeckRS 2010, 06504.

7 *AG Berlin-Charlottenburg*, Urt. v. 3. 11. 2006 – 220 C203/06, BeckRS 2012, 12579 (bei zehn Stunden Verspätung).

8 *BGH*, Urt. v. 18. 2. 2010 – Xa ZR 106/06, BeckRS 2010, 06504 Rdnr. 20 (bei 25 Stunden Verspätung).

9 *EuGH*, Slg. 2008, I-11065 = NJW 2009, 347.

10 Der *EuGH* (NJW 2009, 347 Rdnr. 22) hat allerdings klargestellt, dass nicht alle Umstände, die mit solchen Vorkommnissen einhergehen, unbedingt Gründe für eine Befreiung sind. Vielmehr stellt sich im Einzelfall die Frage, ob die Annullierung oder Verspätung in die Risikosphäre des Flugunternehmens fällt oder nicht (vgl. hierzu auch *Sendmeyer*, NJW 2011, 808 [811]).

11 Schlussanträge des Generalanwalts *Bot* vom 22. 3. 2012 in der Rs. C-12/11 – *McDonagh/Ryanair Ltd.*, BeckRS 2012, 80637 Rdnr. 58.

12 Rs. C-22/11 – *Finnair Oyi/timyy Lassooy*, das Urteil wird in der zweiten Jahreshälfte 2012 erwartet; die Schlussanträge des Generalanwalts *Bot* v. 19. 4. 2012 sind unter BeckRS 2012, 81237 abzurufen.

13 *Schmid/Hopperdietzel*, NJW 2010, 1905 (1909).

14 VO (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. 12. 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel I-VO bzw. *EuGVVO*), ABlEG Nr. L 12 v. 22. 12. 2001, S. 1.

dungen. Dabei kommt es grundsätzlich nicht auf die Staatsangehörigkeit einer Person an, sondern auf deren Wohnsitz. Nach Art. 2 I EuGVVO kann jede Person, die ihren Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat hat, an ihrem allgemeinen Gerichtsstand verklagt werden. Dies gilt gem. Art. 2 i. V. mit Art. 60 EuGVVO auch für den Sitz eines Unternehmens, dessen Hauptverwaltung oder dessen Hauptniederlassung. Allerdings enthält die Verordnung auch eine Reihe von Ausnahmen, so dass ein Verfahren auch in einem anderen Mitgliedstaat angestrengt werden kann (Art. 5–21 EuGVVO)¹⁵.

b) *Anwendung auf den Beispielfall.* Hat die Fluggesellschaft im Beispielfall ihren (Haupt-)Sitz in Amsterdam, so ist der Gerichtsstand grundsätzlich dort gem. Art. 2 EuGVVO eröffnet. Da es sich aber um die Erfüllung eines Beförderungsvertrags handelt, kann die Klage gem. Art. 5 Nr. 1 EuGVVO alternativ vor dem am Erfüllungsort zuständigen Gericht erhoben werden. Dienstleistungen wie Beförderungen werden dort erfüllt, wo sie nach dem Vertrag erbracht worden sind oder hätten erbracht werden müssen (Art. 5 Nr. 1, Spiegelstrich 2 EuGVVO). Ein Luftfahrtunternehmen erfüllt die für den Passagier wesentlichen vertraglichen Pflichten nicht an seinem Sitz, sondern am Abgangs- oder Ziel-flughafen¹⁶. Dies bedeutet im Beispielfall, dass eine Klage gegen die niederländische Fluggesellschaft nicht nur beim zuständigen Gericht in Amsterdam, sondern auch beim AG *Bremen* eingereicht werden kann.

Fraglich ist, ob Passagiere auch vor ihrem örtlichen Amtsgericht, also dem ihres eigenen Wohnsitzes, gegen eine ausländische Fluggesellschaft klagen können. Bei bestimmten Vertragsverhältnissen, die sich durch ein ausgeprägtes Kräfteungleichgewicht zwischen den Vertragsparteien auszeichnen, wie beispielsweise Verbraucherverträgen, wird angenommen, dass die schwächere Partei besonders geschützt werden muss (Art. 8–21 EuGVVO). Die schwächere Partei kann in der Regel nur in dem Mitgliedstaat verklagt werden, in dem sie ihren Wohnsitz hat. Die stärkere Partei, z. B. ein Unternehmen, kann unter bestimmten Umständen auch im Wohnsitzstaat der schwächeren Partei verklagt werden. Im Beispielfall käme eine Klage vor dem Amtsgericht des Wohnsitzes des Ehepaares auf Grund der besonderen Zuständigkeit bei Verbrauchersachen gem. Art. 15 I lit. c i. V. mit Art. 16 I EuGVVO allerdings nur dann in Betracht, wenn nicht der Ausschluss nach Art. 15 III EuGVVO greift. Danach ist der Abschnitt über die Zuständigkeit bei Verbrauchersachen dann nicht anwendbar, wenn es sich um einen reinen Beförderungsvertrag handelt. Dieser ist zu unterscheiden von Pauschalreiseverträgen, also Reiseverträgen, die eine kombinierte Beförderungs- und Unterbringungsleistung vorsehen. Für solche Fälle gilt laut Art. 15 III EuGVVO die Wohnsitzregelung zu Gunsten des Verbrauchers. Im Beispielfall handelt es sich um eine reine Flugreise, so dass das Amtsgericht des Wohnsitzes hier nicht angerufen werden kann.

c) *Zwischenfazit.* Somit kann festgestellt werden, dass für alle Fälle verspäteter oder annullierter Flüge mit Abflughafen in Deutschland, auch im Falle einer Zwischenlandung, deutsche Amtsgerichte zuständig sind. Damit gilt prozessual grundsätzlich deutsches Recht.

2. Klageverfahren nach dem Verfahren für geringfügige Forderungen

Für die Durchsetzung der Rechte aus der Fluggastrechte-VO bietet sich häufig das Verfahren für geringfügige Forderungen nach der so genannten Small Claims Verordnung¹⁷ an. Das Verfahren für geringfügige Forderungen ist seit dem 1.1. 2009 in Kraft und auf Klagen in Zivil- und Handelssachen mit grenzüberschreitendem Charakter anwendbar. Die deutschen Durchführungsvorschriften finden sich in den §§ 1097–1109 ZPO. Mit dem Verfahren können grenzüberschreitende Forderungen von bis zu 2000 Euro ohne Zinsen und Kosten auf schnellstem, einfachem und kostengünstigem Weg geltend gemacht werden.

a) *Vorteile des Verfahrens nach der Small Claims VO.* Das Verfahren ist schnell, weil es vom Einreichen der Klage bis zum Urteil nicht länger als sechs Monate dauern soll¹⁸, und weil es sich gem. Art. 5 I Small Claims VO grundsätzlich um ein schriftliches Verfahren handelt. Nur dann, wenn das Ge-

richt eine mündliche Verhandlung für erforderlich hält oder eine Partei einen Antrag auf mündliche Verhandlung stellt, kann eine solche durchgeführt werden. Schnell ist es auch, weil das Gericht sich für das einfachste und kostengünstigste Beweismittel entscheiden soll (Erwägungsgrund 20 der Small Claims VO). Damit dürfte der Schwerpunkt der Beweismittel auf dem Urkundenbeweis liegen, wie sich auch aus dem Umkehrschluss zu Art. 9 II Small Claims VO ergibt. Hiernach sollen Sachverständigenbeweis und Zeugenaussage nur dann zugelassen werden, wenn der Richter dies für das Urteil als erforderlich einschätzt, wobei er die Kosten unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten berücksichtigen muss. Sofern Beweisaufnahmen vom Gericht als erforderlich angesehen werden, besteht gem. Art. 9 I 2 Small Claims VO die Möglichkeit der Beweisaufnahme mittels Videokonferenz oder anderer Kommunikationstechnologien. Dies gilt gem. Art. 8 auch im Falle einer mündlichen Verhandlung.

Das Verfahren ist auch einfach, weil die Pflicht zur Verwendung einheitlicher, in allen Amtssprachen verfügbarer und identischer Formulare besteht. Durch einfaches Ankreuzen soll sowohl deren Anwendung als auch deren Verständnis in einer anderen Amtssprache erleichtert werden. Im Übrigen sollen die Formblätter jederzeit elektronisch oder bei Gericht direkt verfügbar sein. Zudem sollen die Parteien beim Ausfüllen der Formblätter praktische Hilfestellung (Art. 11 und Erwägungsgrund 21 Small Claims VO) und vom Gerichtspersonal Informationen zu Verfahrensfragen erhalten können (Erwägungsgrund 22 Small Claims VO). Einfach ist es auch deshalb, weil ein Urteil ohne aufwändiges Vollstreckbarerklärungsverfahren in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden kann.

Das Verfahren ist schließlich kostengünstig, weil ein schnelles und vor allem schriftliches Verfahren üblicherweise weniger Kosten verursacht als ein normales nationales Verfahren.

b) *Grenzüberschreitender Sachverhalt.* Die Small Claims VO ist nur dann anwendbar, wenn ein grenzüberschreitender Sachverhalt vorliegt, was gem. Art. 3 Small Claims VO dann der Fall ist, wenn mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmenssitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem des angerufenen Gerichts hat. Dagegen liegt ein grenzüberschreitender Sachverhalt dann nicht vor, wenn eine der Parteien aus einem Drittstaat kommt oder ein Gericht in einem Drittstaat angerufen wird, weil dann keine Partei ihren Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat als dem des Gerichts hat.

Im Beispielfall haben die Kläger ihren Wohnsitz in Deutschland, die Beklagten ihren Hauptsitz in den Niederlanden. Somit liegt eine grenzüberschreitende Streitigkeit vor.

c) *Klageeinreichung.* Die Klageeinreichung im Verfahren für geringfügige Forderungen verläuft über das zur Verordnung gehörende Klageformblatt A (Anhang I Small Claims VO).

15 Haibach, in: Mayer/Lindemann/Haibach, Small Claims Verordnung, 2009, Rdnr. 322.

16 EuGH, Slg. 2009, I-6076 = NJW 2009, 2801; Schmid/Hopperditzel, NJW 2010, 1906 (1910).

17 VO (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 7. 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, ABLEU Nr. L 199 v. 31. 7. 2007, S. 1 (im Folgenden: Small Claims VO).

18 Der Ursprungskommissionsvorschlag sah eine Gesamtfrist von sechs Monaten vor. Im Gesetzestext sind nunmehr Einzelschritte zwischen 14 und 30 Tagen enthalten. Das ausdrücklich erklärte Ziel der Gesetzgeber war bei Abschluss der Gesetzgebung, das Verfahren möglichst binnen sechs Monaten vom Einreichen der Klage bis zum Urteil abzuschließen.

Das Klageformular und etwaige Beweismittel sind gem. Art. 6 I Small Claims VO in der Sprache des angerufenen Gerichts einzureichen. Sofern dies nicht geschieht, kann das Gericht, wenn es dies für erforderlich hält, gem. Art. 6 II Small Claims VO eine Übersetzung anfordern. Dies wäre zum Beispiel nicht der Fall, wenn alle Beteiligten der Sprache mächtig sind oder es sich eindeutig um irrelevante Dokumente handelt.

Auf dem Formular sind alle Einzelheiten zur Klage durch Ausfüllen und Ankreuzen der entsprechenden Felder anzugeben. Lediglich unter „Einzelheiten zur Klage“ sind inhaltliche Angaben eigenhändig zu machen. Dort kann der Sachverhalt kurz geschildert werden. Als Beweismittel sind in diesem schriftlichen Verfahren primär der Urkundenbeweis mittels Buchungsbestätigung, Flugticket, gegebenenfalls Hotel-, Taxi- und/oder Telefonkostenrechnung sowie ein der Klage vorangegangener Schriftwechsel zwischen den Parteien geeignet.

Auf dem Formblatt sind Angaben zu Art und Höhe der eingeklagten Forderung zu machen. Da das Verfahren nur für Streitigkeiten bis 2000 Euro gilt (Art. 2 I Small Claims VO), können im Beispielfall zunächst nur 2000 Euro statt 2400 Euro (vier Teilstrecken von 600 Euro) im Wege einer Teilklage eingeklagt werden. Im Anschluss kann der Restbetrag von 400 Euro eingefordert, notfalls auf normalem Weg eingeklagt werden. Theoretisch kann das Ehepaar mit dem Verfahren für geringfügige Forderungen aber auch getrennt jeweils 1200 Euro geltend machen.

Gesondert kann angekreuzt werden, ob die Parteien eine mündliche Verhandlung wünschen. Dies dürfte bei der Durchsetzung von Fluggastrechten eher nicht notwendig sein und spart folglich Aufwand, Zeit und Geld der Parteien. Zu beachten ist jedoch, dass alle Beweismittel gem. Art. 4 I und Erwägungsgrund 12 Small Claims VO bereits mit Klageeinreichung vorgelegt werden müssen. Anderenfalls droht ein Ausschluss der Beweismittel über Art. 19 Small Claims VO unter Bezugnahme auf nationales Recht, wie zum Beispiel §§ 282 und 296 ZPO¹⁹.

Wichtig ist, unter Nr. 9 des Klageformblatts die Bestätigung des Urteils zu beantragen, um weitere Zwischenschritte und damit Zeitverlust zu vermeiden.

d) *Weiteres Verfahren.* Da das gesamte Verfahren ein verpflichtendes Formularverfahren ist, muss das Gericht ebenfalls Formulare benutzen. Dies betrifft entweder die Aufforderung zur Vervollständigung des Klageformblatts (Formblatt B, Anhang II der Small Claims VO) oder die Bestätigung des im Verfahren ergangenen Urteils (Formblatt D, Anhang IV der Small Claims VO). Letzteres wird, gemeinsam mit dem Urteil, zur Vollstreckung benötigt.

Der Beklagte antwortet über das Antwortformblatt C (Anhang III der Small Claims VO), welches ihm direkt vom Gericht mit Klage und Beweisunterlagen zugestellt wird. Er muss gem. Art. 5 III Small Claims VO innerhalb einer Frist von 30 Tagen antworten, anderenfalls kann gem. Art. 7 III Small Claims VO ein Urteil nach Lage der Akten gem. § 1103 ZPO ergehen²⁰.

Kostenrechtlich wird das Verfahren wie ein gewöhnliches Zivilverfahren behandelt, in Deutschland anhängige Verfahren folglich nach dem GKG. Gemäß Art. 16 Small Claims VO trägt die unterlegene Partei die Kosten, es sei denn, diese waren teilweise nicht notwendig oder stehen in keinem Verhältnis zur Klage.

3. Zustellung des Urteils

Die Zustellung des Urteils soll gem. Art. 13 I und Erwägungsgrund 18 der Small Claims VO durch Postdienste mit Empfangsbestätigung erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, kann nach Art. 13 (Zustellung mit Nachweis des Empfangs durch den Schuldner) und Art. 14 (Zustellung ohne Nachweis des Empfangs durch den Schuldner) der Verordnung (EG) Nr. 805/2004²¹ zugestellt werden.

In der Praxis kann eine Zustellung allerdings problematisch sein. Eine Zustellung durch Postdienste mit Empfangsbestätigung unter Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 wird teilweise abgelehnt mit der Begründung, eine Zustellung durch Postzustellungsurkunde sei nach deutschem Recht nicht möglich. Damit bliebe nur die Vornahme der Zustellung durch eine Übermittlungsstelle, im Beispielfall den örtlichen niederländischen Gerichtsvollzieher, über die Verordnung (EG) Nr. 1339/2007²². Bei einer solchen Zustellung fallen jedoch weitere Kosten an, auch führt dies zu erheblichen Verzögerungen des Verfahrens. Im Hinblick auf ein schnelles, einfaches und kostengünstiges Verfahren und die Nennung dessen im Zusammenhang mit der Zustellung durch Postdienste in Erwägungsgrund 18 der Small Claims VO muss vielmehr die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 über die Small Claims VO unmittelbar angewandt werden²³.

IV. Vollstreckung eines Urteils mit dem Europäischen Vollstreckungstitel

Das Urteil im Verfahren für geringfügige Forderungen ist ungeachtet eines möglichen Rechtsmittels gem. Art. 17 Small Claims VO sofort vollstreckbar, ohne dass es einer Sicherheitsleistung bedarf (Art. 15 I Small Claims VO). Will man die Rechtsmittelfrist aber zunächst doch noch abwarten, so bestimmt sich diese nach dem Recht des Staates, in dem das Urteil gesprochen wurde, hier nach deutschem Recht (ein Monat ab Zustellung des Urteils).

Zur Vollstreckung wird das Formblatt D benötigt, welches das Gericht ohne weitere Kosten gem. Art. 20 Small Claims VO auf Antrag (im Klageformblatt oder auch zu einem späteren Zeitpunkt) mit dem Urteil ausstellen muss. Es sollte eine Ausstellung des Formblatts D zusätzlich zur Sprache des Gerichts mit dem gleichen Inhalt auch auf einem Formblatt in der Sprache des Vollstreckungsmitgliedstaats beim Gericht beantragt werden. Das Gericht ist jedoch nicht verpflichtet, das Formblatt in mehreren Sprachversionen zu verfassen.

Der deutsche Gesetzgeber hat mit § 1106 II ZPO, nach dem gefordert wird, dass vor Ausfertigung des Formblatts D der Schuldner anzuhören ist, gegen die Vorgaben der Small Claims VO verstoßen. Diese Vorschrift steht im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben des Gemeinschaftsgesetzgebers und verfehlt damit das Ziel eines einfachen und schnellen Verfahrens. Die Europäische Kommission²⁴ hat dazu am 8.12. 2011 festgehalten, dass das Formblatt D keinerlei Rechte und Pflichten außer denjenigen begründet, die bereits

19 Jahn, NJW 2007, 2890 (2893); Lindemann, in: Mayer/Lindemann/Haibach (o. Fußn. 15), Rdnr. 1099 ff..

20 Vollkommer/Huber, NJW 2009, 1105 (1108); Lindemann, in: Mayer/Lindemann/Haibach (o. Fußn. 15), Rdnr. 1102 f.

21 VO (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. 4. 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, ABIEU Nr. L 143 v. 30. 4. 2004, S. 15.

22 VO (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 11. 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000, ABIEU Nr. L 324 v. 10. 12. 2007, S. 79.

23 So auch Jahn, NJW 2007, 2890 (2893).

24 Antwort auf die schriftliche Anfrage an die Europäische Kommission von Professor Dr. Hans-Peter Mayer, MdEP, vom 20. 10. 2011, E-009457/2011, abrufbar unter <http://www.europarl.europa.eu/sides/getAllAnswers.do?reference=E-2011-009457&DE> (Stand: 10. 7. 2012).

im Urteil enthalten sind. Eine zusätzliche Zustellung der Bestätigung neben der Zustellung des Urteils ist daher nicht erforderlich. Der Beklagte hat gem. Art. 23 i. V. mit Art. 18 Small Claims VO die Möglichkeit, eine Überprüfung zu beantragen, auch wenn das Vollstreckungsverfahren bereits begonnen hat. Die Weigerung eines Gerichts zur Ausstellung der Bestätigung ist in der Verordnung nicht vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieses Umstands sowie der Tatsache, dass die Verordnung grenzüberschreitende Verfahren beschleunigen und vereinfachen soll, ist die Bestimmung, die eine Anhörung des Beklagten vor der Ausstellung der Bestätigung voraussetzt, nicht mit der Verordnung vereinbar. Folglich besteht dringender Bedarf der Nachbesserung durch den deutschen Gesetzgeber.

Muss das Formblatt D für das Vollstreckungsverfahren übersetzt werden, so ist dies gem. Art. 21 II lit. b Small Claims VO von einer Person durchzuführen, die zur Anfertigung von Übersetzungen in einem Mitgliedstaat befugt ist. Eine Übersetzung ist aber nicht grundsätzlich notwendig. Vielmehr muss der Inhalt des Formblatts D nur dann übersetzt werden, wenn dies auch tatsächlich erforderlich ist. Das Formblatt D enthält im Normalfall keinen Text, sondern orientiert sich über die einzelnen Formularpunkte an den Daten zu den Parteien und nennt als Inhalt des Gerichtsurteils nur die Hauptforderung, Zinsen und Kosten sowie das Datum des Urteils. Viel zu übersetzen bleibt somit nicht, zumal gem. Art. 21 Small Claims VO das Urteil selbst nicht übersetzt werden muss. Nur wenn die zum Urteil gehörende Bestätigung trotz des zwingend zu verwendenden Formblatts fremdsprachige Worte enthält, kann gem. Art. 21 II lit. b Small Claims VO i. V. mit § 1108 ZPO eine punktuelle Übersetzung gefordert werden²⁵. Ob eine Übersetzung erforderlich ist und wer diese zu beantragen hätte, bestimmt sich nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats, nach dem sich auch das Vollstreckungsverfahren selbst richtet.

Mit dem Formblatt D kann dann beim zuständigen Gerichtsvollzieher im Ausland die Vollstreckung eingeleitet werden. Der zuständige Gerichtsvollzieher, ebenso wie die zugelassene(n) Sprache(n), sind mittels Ländersuchmaschine über den Europäischen Gerichtsatlas zu finden²⁶.

V. Fazit

Zur Fluggastrechte-VO hat der *EuGH* bereits Einiges an Rechtsklarheit geschaffen. Dennoch sollten die europäischen Gesetzgeber bei einer Überarbeitung der Verordnung die Chance zur Schaffung von mehr Rechtsklarheit nutzen.

Zum Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen muss leider festgestellt werden, dass das Verfahren in der Praxis bisher wenig bekannt ist. Dies bringt auch die Schwierigkeit mit sich, dass die Parteien vor Ort die Formulare nicht erhalten bzw. die gesetzlich vorgeschriebene Hilfestellung im Hinblick auf Verfahrensfragen nicht geboten wird. Hinzu kommen Schwierigkeiten in der Praxis auf Grund der nicht der EU-Verordnung entsprechenden Umsetzung in der deutschen Durchführungsgesetzgebung sowie der von den zuständigen Amtsgericht nicht korrekt befolgten Zustellungsform. All dies führt zu erheblich mehr Zeitverlust und Kostenaufwand, als vom EU-Gesetzgeber vorgesehen, was wiederum nicht dazu beiträgt, die Verordnung trotz ihres enormen Potenzials bekannter zu machen. Dies ist äußerst bedauerlich, da es neben der Anwendung im Bereich der Fluggastrechte-VO viele materielle Bereiche gibt (z. B. Kaufverträge über das Internet, Verkehrsunfälle), in denen Streitigkeiten mit dem grenzüberschreitenden Verfahren für geringfügige Forderungen viel einfacher, schneller und kostengünstiger durchgesetzt werden könnten. ■

²⁵ Vollkommer/Huber, NJW 2009, 1105 (1108).

²⁶ http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/sc_communicationshtml_nl_de.htm#sc_communicationshtml2 (Stand: 10.7.2012).

Zur Rechtsprechung

Regierungsdirektorin Barbara Kuchler*

„Anvertraute“ Sozialdaten und kindbezogener Elternstreit

I. Die Entscheidung

Das VG *Augsburg* hatte darüber zu befinden, ob dem Vater eines minderjährigen Kindes, welches sich seit einem Kuraufenthalt der Kindesmutter beim Vater aufhielt, im Rahmen eines anhängigen Personensorgeverfahrens vollständige Akteneinsicht in die beim Kreisjugendamt zu dem gemeinsamen Kind geführte Akte zu gewähren ist. Das Akteneinsichtsbegehren betraf insbesondere die E-Mails, die die Mutter – betreffend den Umgang des Vaters mit dem gemeinsamen Kind – an das Jugendamt gesandt hatte. Ziel des klagenden Vaters war es, sich wegen der entsprechenden Äußerungen der Mutter dieser gegenüber zu wehren.

Das VG *Augsburg* hat einen Akteneinsichtsanspruch verneint. Im Wesentlichen führt das VG zur Begründung aus, der Gewährung der begehrten Akteneinsicht stehe jedenfalls § 25 III SGB X i. V. mit § 65 I SGB VIII entgegen:

„Damit die Jugendämter ihrer Aufgabe, eventuelle familiäre Probleme rechtzeitig zu entdecken und zu lösen, gerecht werden können, ist die

Gewährung von Diskretion im Umgang mit datenschutzrechtlich relevanten Vorgängen Voraussetzung. Folglich bestimmt § 65 SGB VIII, dass Sozialdaten im Jugendhilferecht daher nur in den gem. § 65 I 1 Nr. 1–5 SGB VIII genannten Fällen weitergegeben werden dürfen, d.h. insbesondere, wenn der Datengeber in die Weitergabe einwilligt. (...)“¹

Eine derartige Einwilligung hatte die Mutter jedoch ausdrücklich verweigert.

II. Stellungnahme

1. Begriff der Sozialdaten

Wie das VG richtig erkannt hat, handelt es sich bei den streitgegenständlichen Daten um Sozialdaten, da das Jugendamt die betreffenden Informationen im Rahmen seiner Aufgabewahrnehmung erlangt (erhoben) hat. Es geht mithin um Da-

* Die Autorin ist Regierungsdirektorin beim Sächsischen Datenschutzbeauftragten, Dresden. – Besprechung von VG *Augsburg*, Urt. v. 27.9.2011 – 3 K 09.1571, NJW 2012, 1529.

¹ VG *Augsburg*, NJW 2012, 1529 (1530).